

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Herr Joseph Steiger
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 30. August 2010 sgv-Gf/sg

BVG-Mindestzinssatz

Sehr geehrter Herr Steiger

Mit Schreiben vom 4. August 2010 hat uns BSV-Direktor Yves Rossier eingeladen, zur Höhe des BVG-Mindestzinssatzes für das Jahr 2011 Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungs- äusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachor- ganisation sgV für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unter- nehmensfreundliches Umfeld ein.

Formel zur Berechnung des Mindestzinssatzes

Verschiedene Kreise verlangen seit längerer Zeit, dass der Mindestzinssatz inskünftig nach einer fixen Formel errechnet wird. Obwohl die Anwendung einer Formel den unbestreitbaren Vorteil hätte, dass die Festsetzung des Mindestzinssatzes entpolitisiert würde, stehen wir diesem Ansinnen ablehnend gegenüber. Eine Formel stellt immer ein vereinfachtes Abbild der Wirklichkeit dar, das den realen Gegebenheiten vielfach nicht ausreichend gerecht werden kann. So sind wir der Ansicht, dass bei der Festsetzung des Mindestzinssatzes mitberücksichtigt werden muss, wie gesund das Gros der Vorsor- geeinrichtungen im jeweiligen Zeitpunkt ist. Weisen viele Vorsorgeeinrichtungen eine Unterdeckung auf, ist der Mindestzinssatz entsprechend vorsichtig festzusetzen. Liegt der durchschnittliche De- ckungsgrad bei deutlich über hundert Prozent, kann entsprechend grosszügiger vorgegangen werden. Berücksichtigen sollte man des Weiteren auch, ob sich der auf Gesetzesstufe festgesetzte Mindest- umwandlungssatz finanzmathematisch rechtfertigen lässt. Ein aus technischer Sicht zu hoher Min- destumwandlungssatz müsste zur Folge haben, dass man beim Mindestzinssatz vorsichtiger agieren muss. Da all diese Rahmenbedingungen kaum in einer Formel abgebildet werden können, vertreten wir die Ansicht, dass sich der Bundesrat weiterhin die Option offen halten muss, weitere Einflussfakto- ren mitzuberücksichtigen. Eine Formel sollte deshalb nur eingesetzt werden, um eine ungefähre Richtgrösse zu ermitteln, von welcher dann aufgrund der aktuellen Ausgangslage in die eine oder andere Richtung abgewichen werden kann. Die Anwendung einer fixen Formel würde für uns zudem nur dann Sinn machen, wenn sich die massgebenden Kreise (Sozialpartner, Lebensversicherer, Pensionskassen) auf eine Formel einigen könnten. Danach sieht es im Moment jedoch nicht aus. Der sgV vertritt deshalb die Ansicht, dass die Diskussionen um die Festsetzung einer Formel abgebrochen werden sollten. Diese Haltung wird auch von der Mehrheit unserer Mitgliedverbände vertreten, welche sich an der verbandsinternen Umfrage beteiligt haben.

Müssten wir uns trotz unserer Skepsis für eine der vier in den Vernehmlassungsunterlagen vorgestellten Formeln aussprechen, würden wir Formel 2 den Vorzug geben. Formel 2 lässt nach unserem Dafürhalten einen einigermaßen grossen Spielraum offen, um vom siebenjährigen Durchschnitt der siebenjährigen Bundesobligationen sowohl nach unten als auch nach oben abzuweichen.

Zur Höhe des Mindestzinssatzes für das Jahr 2011

Zusammen mit der Mehrheit der verbandsinternen Stellung nehmenden Verbände sprechen wir uns dafür aus, den Mindestzinssatz unverändert bei 2% zu belassen. Jede Senkung des Mindestzinssatzes führt zu einer Verunsicherung der Destinatäre, was es zu verhindern gilt. Obwohl wir uns bewusst sind, dass es zur Zeit aufgrund des extrem tiefen Zinsniveaus und den sehr volatilen Börsen recht schwierig ist, auf den anzulegenden Kapitalien eine ansprechende Rendite zu erwirtschaften, sind wir der Ansicht, dass es zumindest mittelfristig möglich sein sollte, eine Rendite von gut 2% zu erwirtschaften.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Kurt Gfeller
Vizedirektor